

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1969	Nummer 16
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	16. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	210
21260	20. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Zentrale Suchkartei für Geschlechtskranke	211
26	10. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten	214
79010 203205	12. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der Staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen	214
79010 203220	13. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung an Forstbetriebsbeamte Staatlicher Forstämter für Arbeitszimmer	215
8300	20. 1. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung; Rückforderung zu Unrecht gewährter Versorgungsleistungen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG)	215

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 1. 1969	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	216
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
7. 11. 1968	Bek. — Bekanntmachung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	216
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 48. Sitzung (35. Sitzungsabschnitte) am 21. Januar 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags	217

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges;
Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

Rd.Erl. d. Innenministers v. 16. 1. 1969 —
I C 2/17 — 12.15

Die Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich inzwischen geändert. Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBL. NW. 20020) erhält daher die nachstehende Fassung:

Anlage
Stand: 1. 1. 1969

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden:

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landesbehörden	Kreisfreie Städte	Landkreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	34	1	7	47	37	256
Arnsberg	102	11	12	45	58	416
Detmold	72	1	12	48	113	420
Düsseldorf	112	14	9	37	101	149
Köln	44	2	7	34	55	178
Münster	56	6	10	52	52	179
Nordrh.-Westf. insgesamt	420	35	57	263	416	1598

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Behörden	438	37	105	75	115	47	59
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Landkreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	294	27	72	42	72	30	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	973	111	175	203	210	119	155
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	2571	367	591	623	359	297	334
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1393	145	277	275	322	163	211

21260

Zentrale Suchkartei für Geschlechtskranke

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1969 —
VI A 5 — 41.00.05

Gefährliche Quellen für die Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten sind vagabundierende Personen, bei denen eine Infektiosität mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Die bei mir geschaffene Zentrale Suchkartei soll zu ihrer frühzeitigen Erfassung beitragen.

1. Zu erfassender Personenkreis

Auf Grund der Erfahrungen ist die Suche vor allem angezeigt nach:

jeder Person mit einer unbehandelten Lues I oder Lues II,
jeder Person mit einer ungenügend behandelten Lues I oder Lues II,

jeder Person mit positiver Sero-Reaktion ohne Lues-Anamnese,

jeder mit ausreichender Sicherheit angegebenen Lues-Infektionsquelle oder Lues-Kontaktperson.

Personen dieser Gruppen, die sich durch Abwanderung an andere Orte der gesundheitlichen Überwachung oder ärztlichen Behandlung entziehen, sind unter Verwendung des eingeführten Vordruckes (Anlage 1) umgehend der Zentralen Suchkartei unter folgender Anschrift zu melden:

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung VI — Referat A 5
4 Düsseldorf, Elisabethstr. 5

mit dem Vermerk: „Vertraulich — nur vom Empfänger zu öffnen!“

Der ärztliche Leiter der Beratungsstelle hat in jedem Einzelfalle die Entscheidung über eine Meldung an die Zentrale Suchkartei zu treffen.

2. Bearbeitung der Suchlisten durch die Gesundheitsämter

Die Meldungen sowie die Ermittlungen (Anlage 2) werden im Innenministerium gesammelt und in 14tägigen Abständen sämtlichen Gesundheitsämtern in Nordrhein-Westfalen durch Suchlisten bekanntgegeben.

Zur leichteren Erfassung der gesuchten Personen wird die Bearbeitung der Suchlisten nach folgenden einheitlichen Gesichtspunkten empfohlen:

Die einzelnen Meldungen sind von den einseitig beschriebenen Listen abzutrennen und alphabetisch geordnet abzulegen. Das Datum der veröffentlichten Suchmeldung ist jeweils zu vermerken. In größeren Städten ist die Führung spezieller Karteikarten zweckmäßig.

Unzureichend für die Auffindung dieses Personenkreises ist die ausschließliche Einsichtnahme in das vorhandene Karteimaterial des Gesundheitsamtes oder der Beratungsstelle für Geschlechtskranke, da Selbstmeldungen bei Behandlungsentzug oder Unterbrechung der gesundheitlichen Überwachung nach § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) in der Regel nicht zu erwarten sind.

Es empfiehlt sich deshalb, in geeigneten Fällen bei folgenden Dienststellen nachzufragen:

Einwohnermeldeamt,
Gerichtsgefängnis,
örtl. kath. Fürsorgeverein,
Arbeitsamt,
Kriminalpolizei,
Obdachlosenasyll,
evgl. Gemeindedienst.

Zur Wahrung der Schweigepflicht sind bei Nachfragen bei den genannten Stellen nur die Personalien der gesuchten Personen anzugeben.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs und zur leichteren Durchführbarkeit dieser Maßnahme sind die Suchmeldungen auf 3 Jahre zu begrenzen.

Deshalb sind jeweils zum Jahresbeginn alle noch unerledigten Suchanzeigen, die älter als 3 Jahre sind, aus der Kartei zu entfernen.

Dies geschieht auch bei der Zentralen Suchkartei, so daß eine gesonderte Benachrichtigung über die Einstellung der Ermittlungen entfällt.

Um keine Möglichkeit der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten außer acht zu lassen, wird die Inanspruchnahme der Zentralen Suchkartei den Gesundheitsämtern dringend empfohlen.

3. Mein RdErl. v. 22. 8. 1962 (SMBl. NW. 21260) wird aufgehoben.

Gesundheitsamt

....., den

An den
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Abteilung VI — Referat A 5

Vertraulich
gem. § 16 GeschlKrG.

4 Düsseldorf
Elisabethstr. 5

Betr.: Zentrale Suchkartei für Geschlechtskranke

Bezug: RdErl. v. 20. 1. 1969 (SMBL. NW. 21260)

Der /die

geb. am in

Beruf:

letzte Wohnung:

ist seit dem: nach unbekannt verzogen.

Name und Wohnung der Eltern oder des Ehepartners:

Kinder:

Der/die Genannte stand in gesundheitlicher Überwachung wegen:

Ist der/die Betreffende auf § 18 GeschlKrG hingewiesen worden?

Besondere Bemerkungen:

Ärztliche Diagnose:

Vorbestraft:

Strafsache schwebt:

Fahndungsersuchen:

Im Auftrage:

Anlage 2

Gesundheitsamt

....., den

An den
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Abteilung VI — Referat A 5

Vertraulich
gem. § 16 GeschlKrG

4 Düsseldorf
Elisabethstr. 5

Fall Nr.:

A.Z.:

Der/die

geb. am in

ist ermittelt und in gesundheitliche Überwachung genommen worden.

Jetzige Wohnung:

Bemerkungen:

.....

.....

.....
Unterschrift

26

Ausländerrecht**Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1969
I C 3:43.543

Für die gebührenrechtliche Behandlung von Anträgen ausländischer Praktikanten, Stipendiaten und Studenten auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind folgende bundeseinheitlichen Richtlinien erarbeitet worden:

I

Folgenden Personengruppen sind bei Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Gebühren zu erlassen:

1. **Regierungspraktikanten**; das sind solche Praktikanten, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik erhalten;
2. **Studenten oder Studierende** (einschließlich Fachschulen), die aus deutschen öffentlichen Mitteln ein Stipendium erhalten;
3. **Forschungsstipendiaten** der Alexander von Humboldt-Stiftung;
4. **Austauschlehrer und Assistenten**;
5. **Lehrer aus Übersee**, die auf Einladung deutscher öffentlicher Stellen einen Studienaufenthalt in der Bundesrepublik nehmen, um sich mit deutschen pädagogischen Grundsätzen vertraut zu machen.

Grundlage für den Gebührenerlaß ist § 5 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAusG) vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1346).

II

Der Nachweis ist von den Begünstigten zu erbringen. In der Regel wird er mit der Vorlage der Einladung, des Bescheides über die Stipendiengewährung oder einer Bescheinigung der betreuenden Stelle geführt.

III

Unabhängig von der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Abschnitt I kann Gebührenerlaß wegen Bedürftigkeit gewährt werden, wenn eine solche von dem Antragsteller glaubhaft gemacht wird.

— MBl. NW. 1969 S. 214.

79010

203205

**Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte
der Staatlichen Forstämter des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 12. 12. 1968 — IV A 1 — 13-30.00

1 Allgemeines

- 1.1 Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Forstbeamten erhalten für die ohne besondere Genehmigung durchzuführenden Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb ihrer Forstamtsbereiche — dazu gehören auch Dienstreisen und Dienstgänge zu Kommunalverwaltungen, Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung, Gerichten, Waldbesitzern und Holzkäufern usw., sowie Dienstreisen und Dienstgänge, die sich aus der Mitverwaltung und Mitbeförderung von Körperschaftswald ergeben — eine Reisekostenpauschvergütung.

Mit dieser Reisekostenpauschvergütung werden Ansprüche auf Tagegelder und Auslagen für Verpflegung bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen abgegolten.

Für alle anderen Dienstreisen sind Reisekostenvergütungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu zahlen.

- 1.2 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung ist in Teilbeträgen am 1. 6. und 1. 12. jd. Js. nachträglich zur Zahlung anzuweisen. Übersteigt der Jahresbetrag 240 DM, kann in monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.

- 1.3 Die Reisekostenpauschvergütung wird vom Ersten des Monats an gewährt, der auf das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Einstellung) folgt. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Reisekostenpauschvergütung schon für diesen Monat gewährt.

- 1.4 Die Reisekostenpauschvergütung wird weitergewährt:

- a) während des Erholungsurlaubs,
- b) während des Urlaubs aus besonderen Anlässen, soweit Bezüge weitergezahlt werden, es sei denn, daß die Weiterzahlung auf § 12 Abs. 4 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13; ber. GV. NW. S. 28; SGV. NW. 2030 3) beruht,
- c) während einer Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, jedoch nur bis zum Ende des Monats, in dem die Dauer der Dienstunfähigkeit vier Wochen erreicht hat.

- 1.5 Die Reisekostenpauschvergütung wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem das für den Wegfall der Reisekostenpauschvergütung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Reisekostenpauschvergütung bis zum Ende des vorhergehenden Monats gewährt.

- 1.6 Für die Anweisung der Reisekostenpauschvergütung ist das Forstamt zuständig.

- 1.7 Die Reisekostenpauschvergütung ist beim Titel 215 a „Reisekostenvergütungen bei Dienstreisen“ zu buchen. Sie unterliegt als Auslagenersatz nicht der Einkommen-(Lohn-)steuer.

2 Reisekostenpauschvergütung für Forstamtsleiter und Assistenten

- 2.1 Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung für Forstamtsleiter und Assistenten wird von mir im Einzelfall festgesetzt. Die bisherigen Festsetzungen auf Grund meines RdErl. v. 19. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1620) bleiben bis auf weiteres bestehen.

- 2.2 Erstmalige Festsetzungen und Änderungen der Reisekostenpauschvergütung sind vom Regierungspräsidenten bei mir zu beantragen.

3 Reisekostenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte

Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung beträgt für:

- a) Büroleiter, Revierförster (Oberförster) ohne Revier, Revierförster z. A., Forstwarte z. A. = 120 DM
- b) Forstbetriebsbeamte, denen ein Dienstbezirk nicht nur vorübergehend übertragen ist, je angefangene 100 ha Staatswald und Körperschaftswald (zusammen) = 24 DM
- zusätzlich für jede mitbeförsterte Körperschaft mit Wald von 2 bis 50 ha Größe = 6 DM
- zusätzlich für jede mitbeförsterte Körperschaft mit Wald von mehr als 50 ha Größe = 18 DM

Als Staatswald in diesem Sinne gelten auch Waldbesitz der Sondervermögen des Landes und Waldungen des Landes mit besonderer Rechtsform.

Körperschaften in diesem Sinne sind auch die Anteilforsten.

4 Geltung für Angestellte

Die Nummern 1 bis 3 gelten für Angestellte mit entsprechender Tätigkeit sinngemäß.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Die vorstehende Regelung beruht auf § 17 LRGK und tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1968 in Kraft.

5.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden aufgehoben:

- meine RdErl. v. 18. 11. 1955 (SMBl. NW. 2032 20),
v. 15. 11. 1961 (MBI. NW. 1962 S. 120/
SMBl. NW. 2032 20),
v. 20. 2. 1963 (MBI. NW. S. 294/SMBl.
NW. 2032 20)
und v. 19. 10. 1964 (MBI. NW. S. 1620/
SMBl. NW. 2032 20).

5.3 Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt die vorstehende Regelung auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBI. NW. 1969 S. 214.

79010

203220

Entschädigung an Forstbetriebsbeamte Staatlicher Forstämter für Arbeitszimmer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 12. 1968 — IV A 1 — 13 — 00.04

1. Bei den Arbeitszimmern der planmäßigen Forstbetriebsbeamten Staatlicher Forstämter handelt es sich um Wohnräume, die auch für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Soweit diese Zimmer zu Dienstwohnungen gehören, sind sie in die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung einzubeziehen.

Die unentgeltliche Abgabe von Brennholz für die Beheizung der Arbeitszimmer ist nicht zulässig.

2. Zur Abgeltung anteiliger Kosten, insbesondere für Raumbenutzung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung und Abnutzung der Einrichtungsgenstände erhalten

planmäßige Forstbetriebsbeamte — mit Ausnahme der planmäßigen Revierförster (Oberförster) ohne Revier — eine Pauschalentschädigung von monatlich 50,— DM, planmäßige Revierförster (Oberförster) ohne Revier eine Pauschalentschädigung von monatlich 25,— DM.

Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen und beim Titel 101 „Bezüge der planmäßigen Beamten“ zu buchen.

Der Regierungspräsident veranlaßt die Zahlung der Entschädigung. Die Entschädigung ist lohnsteuerpflichtig.

3. Die Entschädigung wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das für die Zahlung maßgebende Ereignis folgt. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Entschädigung schon für diesen Monat gezahlt.

4. Die Pauschalentschädigung ist auch bei Dienstbehinderung des Beamten durch anderweitige Verwendung, Krankheit, Urlaub usw. zu zahlen, wenn das Arbeitszimmer dem Vertreter für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Andernfalls ist die Pauschalentschädigung zu kürzen:

- a) um 0,85 DM täglich bei Krankheit und Urlaub sowie bei Versetzung oder Abordnung für die Dauer der Zahlung von Trennungsentchädigung,
- b) um 1,70 DM täglich bei Dienstbehinderung aus sonstigen Gründen sowie in den Fällen, in denen bei Abordnung oder Versetzung Trennungsentchädigung nicht gezahlt wird.

Bei Revierförstern (Oberförstern) ohne Revier ermäßigen sich die Kürzungsbeträge auf die Hälfte der in a) und b) genannten Tagessätze.

5. Die Entschädigung wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das für den Wegfall der Entschädigung maßgebende Ereignis eingetreten ist. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Zahlung mit Ablauf des vorhergehenden Monats eingestellt.

6. Die Nummern 1 bis 5 gelten für Angestellte mit entsprechender Tätigkeit sinngemäß.

7. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft.

8. Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser RdErl. auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBI. NW. 1969 S. 215.

8300

Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung Rückforderung zu Unrecht gewährter Versorgungsleistungen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 20. 1. 1969 — II B 4 — 4535

Nach § 47 Abs. 1 VfG „sind zu Unrecht empfangene Leistungen zurückzuerstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist“. Die Vorschrift bildet nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine uneingeschränkte Anspruchsgrundlage für die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsleistungen; denn soweit Sozialleistungen bewilligt und gewährt worden sind, die bestimmungs- und erwartungsgemäß der Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers gedient haben — zu denen auch Versorgungsleistungen gehören —, wird der Rückerstattungsanspruch durch den Grundsatz von Treu und Glauben und den hieraus abzuleitenden Gedanken des Vertrauensschutzes inhaltlich eingeschränkt (Urteil vom 16. 5. 1968 — 8 RV 61/66 — KOV 1968 S. 129). § 47 Abs. 1 VfG legt nur eine der Voraussetzungen für die Rückforderung einer Überzahlung fest, nämlich die, daß Leistungen der Versorgungsbehörde „zu Unrecht empfangen“ sein müssen. Zu Unrecht empfangen im Sinne dieser Vorschrift sind Leistungen nicht schon deshalb, weil sie im Widerspruch zu dem materiellen Versorgungsrecht bewilligt worden sind. Die Bewilligung ist vielmehr der Rechtfertigungsgrund für die Leistung, wenn und solange der Bescheid Bestand hat und nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. über § 62 BVG, §§ 41, 42 VfG) oder auf Grund der anerkannten Rechtsgrundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte seine Bindungswirkung verliert.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Rückforderung von Versorgungsleistungen wie folgt zu verfahren:

Sind Leistungen bindend bewilligt und gewährt worden, obwohl sie dem Empfänger nicht zugestanden haben, ist ihre Rückforderung aus dem Gedanken des Vertrauensschutzes durch die Absätze 2 und 3 des § 47 VfG eingeschränkt. Der so näher bestimmte Rückforderungsanspruch erfaßt **alle Versorgungsleistungen**, sei es, daß der Bewilligungsbescheid von Anfang an (wie in Fällen der §§ 41, 42 VfG) oder von einem späteren Zeitpunkt an (wie in Fällen des § 62 BVG) rechtswidrig ist, sei es, daß — wie im Falle des Ruhens des Versorgungsanspruchs nach § 65 BVG — der Anspruch als solcher rechtmäßig festgestellt gewesen und geblieben ist, aber die Zahlungspflicht von Anfang an nicht bestanden hat oder später weggefallen ist.

Betrifft der Rückforderungsanspruch dagegen Leistungen, die ohne materielle Bindungswirkung zu Unrecht gewährt worden sind, ist der Gedanke des Vertrauensschutzes nicht den Absätzen 2 und 3 des § 47 VfG, sondern dem Allgemeinen Verwaltungsrecht zu entnehmen. Danach ist

die Rückforderung nur insoweit zulässig, als der Empfänger der Versorgungsleistungen beim Empfang oder Verbrauch wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistungen nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustanden (vgl. BAG, Urteil vom 5. 3. 1968 — 1 AZR 229/67 — NJW 1968 S. 1349). Hierunter fällt vor allem die Rückforderung von Leistungen, die gewährt worden sind

- a) auf Grund von Vorbehaltsbescheiden (§ 22 Abs. 4 und 5 VfG),
- b) auf Grund von Schreib- und Rechenfehlern sowie ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 25 VfG),
- c) vor rechtskräftiger Entscheidung auf Grund eines Urteils durch Ausführungsbescheid nach § 154 Abs. 2 SGG (Urteil des BSG vom 13. 1. 1966 — 9 RV 614/63 —) oder
- d) ohne Bescheid durch schlichtes Verwaltungshandeln (z. B. der Einkommensausgleich nach § 17 BVG durch die Krankenkassen).

Meine RdErl. v. 14. 9. 1957 (n. v.) — II B 2 — 4250 (9471)
v. 20. 10. 1958 (n. v.) — II B 1 — 4535,
v. 23. 12. 1959 (n. v.) — II B 1 — 4535,
v. 29. 9. 1967 (n. v.) — II B 4 — 2081.1 K

werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 215.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1969 —
I B 3/14 — 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter und die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1969 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen und Lippe Fortbildungskurse nach anliegendem Plan durchgeführt. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 10,— DM je Standesamt. Die durch die Teilnahme an den Schulungskursen entstehenden Kosten fallen als Kosten der Standesamtsverwaltung gemäß § 57 Abs. 1 PStG der Gemeinde zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen lassen würden.

Anlage

Plan für die Fortbildungskurse im Jahre 1969

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungskurse, die jeweils von 9 bis 15 Uhr dauern. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Am 4. März und 7. Oktober

1. Landkreise Siegen und Wittgenstein
2. Landkreise Herford und Lübbecke

Am 5. März und 8. Oktober

3. Landkreis Olpe
4. Landkreis Minden

Am 6. März und 9. Oktober

5. Landkreise Brilon und Meschede
6. Kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück

Am 11. März und 14. Oktober

7. Landkreis Beckum
8. Landkreise Detmold und Lemgo

Am 12. März und 15. Oktober

9. Landkreise Lippstadt und Soest
10. Landkreise Büren und Paderborn

Am 13. März und 16. Oktober

11. Landkreis Unna
12. Landkreise Höxter und Warburg

Am 18. März und 21. Oktober

13. Ennepe-Ruhr-Kreis
14. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg

Am 19. März und 22. Oktober

15. Landkreise Lüdenscheid und Iserlohn
16. Kreisfreie Stadt Bocholt und Landkreis Borken

Am 20. März und 23. Oktober

17. Landkreis Arnsberg
18. Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen

Am 25. März und 28. Oktober

19. Kreisfreie Stadt Münster, Landkreise Münster und Warendorf

Am 26. März und 29. Oktober

20. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg

Am 27. März und 30. Oktober

21. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Landkreis Recklinghausen

— MBl. NW. 1969 S. 216.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, die Termine der Sitzungen der Vertreterversammlung einschl. Tagesordnung in Ausführung des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes i.d.F. vom 23. 8. 1967 — BGBl. I S. 917 — am Schwarzen Brett der Ausführungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 7. November 1968

Der Vorsitzende

Dr. von Schlütter

— MBl. NW. 1969 S. 216.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 48. Sitzung (35. Sitzungsabschnitt)
am 21. Januar 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. Januar 1969
—	—	Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung (GV. NW. S. 380)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen.
1	983	Antrag der Fraktion der CDU betr. Rechts- und Linksradikalismus im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Antrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
2	1087	Entwurf eines Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1087 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
3	1062 966	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1062 — bei einer Stimmenthaltung angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimmenthaltung verabschiedet.
4	1088	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Geldern	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1088 — bei einigen Stimmenthaltungen angenommen.
	1100	Änderungsantrag der Fraktion der CDU betr. Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Geldern	Mit Mehrheit abgelehnt.
5	1089	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1089 — bei einigen Stimmenthaltungen angenommen und einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.
6	1094 986	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1094 — bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen angenommen
	1101	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	und mit dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1101 — bei zwei Stimmenthaltungen an den Kulturausschuß überwiesen.
7	1075	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau überwiesen mit der Maßgabe, daß zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Kommunalpolitischen Ausschusses und zur Beratung des Artikels IV des Gesetzentwurfs fünf Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft hinzugezogen werden.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. Januar 1969
8	1059	Landeshaushaltsrechnung 1966 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1966 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Die Vorlage des Finanzministers wurde einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen.
9	1095	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1095 — wurde einstimmig angenommen.
10	1096	Bericht des Justizausschusses betr. Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Lipperreihe, Kreis Lemgo, vom 10. Dezember 1968 (VGH 8/68) und Antrag auf einstweilige Anordnung (VGH 9/68) betr. das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352)	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1096 — wurde einstimmig angenommen.
11	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 26 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1969 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.